

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 129/13 B

L 5 AS 2984/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 94 AS 1630/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung ihm bewilligter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für Unterkunft und Heizung im Monat Januar 2010 in Höhe von 289,53 Euro. Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben, das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Urteil die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts als unzulässig verworfen, da der Wert des Beschwerdegegenstands nicht erreicht sei und die Berufung auch nicht eine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehr als ein Jahr betreffe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde "bzw." Revision beim Bundessozialgericht (BSG). Er hat darüber hinaus für beide Verfahren einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, obwohl er der Ansicht ist, sich vor dem BSG selbst vertreten zu können.

II

- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des LSG kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 4 Die Revision kann nur aus diesen in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.



- 5 Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision nicht zu erkennen.
- 6 Soweit der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht, weil die entscheidenden Gerichte wegen Fehlens einer gültigen Verfassung für ihn nicht zuständig seien, ergibt sich daraus kein Verfahrensmangel im Sinne der genannten Vorschrift, der in verfahrensmäßig zulässiger Weise gerügt werden könnte.
- 7 Soweit der Kläger geltend macht, das angegriffene Urteil sei auch materiell fehlerhaft, ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine noch nicht beantwortete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stellen könnte.
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 9 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus in seinem Beschwerdeschriftsatz auch Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl § 169 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 2 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist. Der diesbezüglich gestellte Antrag auf PKH ist wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

